

Schulordnung der Musikschule Hersfeld-Rotenburg

Die Schulordnung stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung i. S. des AGB-Gesetzes dar.

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel auszubilden und Ihnen die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. Sie bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie –förderung und bereitet begabte Teilnehmer auf ein Musikstudium vor.

2. Unterrichtsangebot

2.1 Gemeinsam Musizieren - Gruppenunterricht für Kinder mit Bezugsperson von 18 Monaten bis 3 Jahren, wöchentlich 30 Minuten

2.2 Musikalische Früherziehung - Zweijähriger Gruppenunterricht für Kinder von 4 bis 6 Jahre, wöchentlich 45 Minuten

2.3 Musikalische Grundausbildung - Einjähriger Gruppenunterricht für Kinder von 6 bis 10 Jahre, wöchentlich 45 Minuten

2.4 Instrumentaler Einzelunterricht und vokaler Einzelunterricht - Instrumentale und vokale Unterweisung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wöchentlich 30 oder 45 Minuten

2.5 Instrumentaler Gruppenunterricht - für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wöchentlich 30 oder 45 Minuten, sowie variable Unterrichtszeiten von 30 bis 60 Min. je nach Teilnehmerzahl

2.6 Ergänzungsfächer - Dies sind weitere Formen des Gruppenunterrichts und dienen der Ergänzung des Instrumentalunterrichts (Allg. Theorie u. a.)

2.7 Musizierkreise und Orchester

3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Halbjahr: 01.10. bis 31.03. und 01.04. bis 30.09.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen gilt entsprechend auch für die Musikschule

4. Aufnahme

4.1 Die Aufnahme in der Musikschule ist schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars (in doppelter Ausführung) zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.2 Über die Annahme des Antrags entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Kinder, die an den musikalischen Grundkursen erfolgreich teilgenommen haben, werden vorrangig eingeteilt.

4.3 Über die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verbleib in der ursprünglich eingerichteten Gruppe besteht nicht. Ein betriebsbedingter Lehrerwechsel stellt keinen Sonderkündigungsgrund dar.

4.4 Erst durch die schriftliche Anmeldebestätigung der Musikschule (unterschiedenes Doppel des Anmeldeformulars) kommt der Unterrichtsvertrag zustande.

5. Kündigung

5.1 Kündigungen sind jeweils zum Ende des Schuljahres und Schulhalbjahres (30.09./31.03.) möglich. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind in allen Fächern spätestens bis jeweils einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist nur gegenüber dem Büro der Musikschule zu erklären. Die Frist gilt mit dem Posteingang als gewahrt.

5.2 Im Übrigen kann jeder Vertragsteil den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

a. für die Musikschule, wenn

1. ein Schüler trotz Abmahnung gegen die Schulordnung verstößt oder aus Gründen von mangelnder Begabung oder Fleiß eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist,

2. ein Zahlungspflichtiger mit Zahlung der Unterrichtsentgelte für einen Fälligkeitstermin in Verzug gerät,

3. die Zahl der Schüler der einzig vorhandenen Gruppe einer Ausbildungsstufe nach Ziffer 2 unter die in der Entgeltordnung genannte Mindestzahl absinkt,

4. der entsprechende Unterricht aus unvorhersehbaren Gründen nicht mehr angeboten werden kann.

b. für die Schüler

1. bei Wegzug,

2. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Unterrichtes.

Andere Erklärungen, durch die die Musikschule verpflichtet werden soll, bedürfen ebenfalls der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

6. Unterrichtsbedingungen

6.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht der Musikschule verpflichtet.

6.2 Bei Verhinderung ist die Schulleitung oder Lehrkraft unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Unterrichtsentgelte

7.1 Für die Teilnahme an dem Unterricht der Musikschule wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

7.2 Zur Zahlung des Entgeltes ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustellung der Anmeldebestätigung. Das Entgelt ist ein Jahresbetrag und wird anteilig monatlich fällig. Aus Kostengründen werden die Entgelte in der Regel durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

7.3 Erfolgt der Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres wird ein anteiliger Betrag fällig.

7.4 Scheidet die Schülerin oder der Schüler durch form- und fristgerechte Abmeldung am Ende eines Semesters aus, dann erlischt die Entgeltspflicht mit Ablauf dieses Halbjahres (d. h. zum 30.09. oder 31.03.).

7.5 Die Entgelte sind bis zum Ende des nächsten Semesters weiter zu zahlen, wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Bei Kündigung nach Punkt 5.2 sind die Entgelte bis zum Ende des entsprechenden Monats zu entrichten zu dem die Kündigung wirksam wird.

7.6 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung der anteiligen Entgelte.

7.7 Bei attestierter Krankheit von mindestens drei Wochen in ununterbrochener Reihenfolge wird das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet. Eine Erstattung aus Gründen von Krankheit in den Schulferien ist ausgeschlossen.

7.8 Fallen mehr als zwei Unterrichtsstunden in einem Schuljahr durch Krankheit oder zwingende Verhinderung einer Lehrkraft aus, so werden die Unterrichtsentgelte von der Musikschule erstattet, sofern keine Vertretung gestellt werden kann. Unterrichtsausfälle aus vorgenannten Gründen bis zu zwei Stunden bleiben unberücksichtigt.

7.9 Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung.

8. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in der Regel in den Schulen des Landkreises statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einem Unterrichtsort erfüllt, ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei Änderung der Räumlichkeiten innerhalb eines Unterrichtsorts besteht kein Sonderkündigungsrecht.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Schüler beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes.

12. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.